

Allgemeine Lieferbedingungen der StWZ Energie AG (ALB) für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser

Vorbemerkungen

Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind jeweils in ihrer aktuellsten Fassung gültig und auf der Webseite der StWZ verfügbar.

Die in diesen ALB verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

In den ALB werden die nachfolgenden Abkürzungen verwendet. Dabei gelten die zitierten Gesetzestexte und Erlasse jeweils in ihrer letztgültigen Fassung.

AAB: Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser.

ALB: Allgemeine Lieferbedingungen der StWZ Energie AG für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser.

EleG: Bundesgesetz betreffend elektrische Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz)

ENG: Energiegesetz

ENV: Energieverordnung

ESTI: Eidgenössisches Starkstrominspektorat

LVG: Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz)

NIV: Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung)

OR: Schweizerisches Obligationenrecht

RLG: Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsnetz)

SchKG: Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

StromVG: Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)

StromVV: Verordnung zum Stromversorgungsgesetz

StV: Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung)

StWZ: StWZ Energie AG

SUVA: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

SVGW: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	4
--------	-----------------	---

2. Begriffe

Art. 2	Netznutzung	4
Art. 3	Kunden	4
Art. 4	Leistungen	4
Art. 5	Hausinstallationen	4

3. Energieliefer- und Netznutzungsvereinbarung

Art. 6	Grundlagen und Rechtsnatur	4
Art. 7	Besondere Lieferbedingungen	4

4. Entstehung und Dauer eines Liefer- und Netznutzungsverhältnisses

Art. 8	Anmeldung	4
Art. 9	Liegenschaftseigentümer als Kunden	4
Art. 10	Richtlinien betreffend Leistungsbeanspruchung	4
Art. 11	Dauer des Liefer- und Netznutzungsverhältnisses	4

5. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Art. 12	Abmeldung bei Wegzug	4
Art. 13	Lieferantenwechsel	4
Art. 14	Nichtbenützung bzw. leerstehende Mieträume	4

6. Allgemeine Pflichten der StWZ

Art. 15	Versorgungsauftrag und Netznutzung	4
Art. 16	Auskunftspflicht und Energieberatung	4

7. Pflichten des Kunden

Art. 17	Meldepflichten	4
Art. 18	Verwendung und Weiterverkauf von Energie	5
Art. 19	Kundeneigene Versorgungsinfrastruktur- und Erzeugungsanlagen	5
Art. 20	Zutrittsrecht zu den Hausinstallationen, Anlagen und Geräten	5
Art. 21	Technische Voraussetzungen und Bedingungen	5

8. Umfang, Qualität und Regelmässigkeit der Versorgungstätigkeit

Art. 22	Versorgungspflicht	5
Art. 23	Qualität	5
Art. 24	Regelmässigkeit	5
Art. 25	Einschränkung oder Unterbrechung der Liefer- und Netznutzungstätigkeit	5
Art. 26	Sperrung bei besonderen Belastungsverhältnissen	5
Art. 27	Schutzmassnahmen	
Art. 28	Einstellung der Leistungserbringung infolge Kundenverhaltens	5
Art. 29	Erfüllung der Verbindlichkeiten	5
Art. 30	Form der Ankündigung	5

9. Mess- und Zählwesen

Art. 31	Verbrauchs- und Netznutzungsmessung	5
Art. 32	Mess- und Zählleinrichtungen	6
Art. 33	Kostenbeitrag	6
Art. 34	Montage/Demontage, Kosten	6
Art. 35	Unterzähler	6
Art. 36	Prüfung der Messeinrichtung	6
Art. 37	Toleranzen	6
Art. 38	Meldepflicht	6
Art. 39	Fehlanzeige und Vorgehen	6
Art. 40	Berichtigungen	6
Art. 41	Verluste	6

10. Gewährleistung und Haftung

Art. 42	Allgemeines	6
Art. 43	Haftpflichtrechtliche Grundlagen Elektrizität	6
Art. 44	Haftpflichtrechtliche Grundlagen Erdgas	6
Art. 45	Weitere haftpflichtrechtliche Grundlagen	6
Art. 46	Haftungsbeschränkung	6
Art. 47	Haftungsausschluss	6
Art. 48	Haftung des Kunden	6

11. Preise

Art. 49	Preisbemessung	6
---------	----------------	---

12. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Art. 50	Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug	6
Art. 51	Massnahmen bei Zahlungsverzug	7
Art. 52	Inkasso	7
Art. 53	Vorauszahlung, Vorauszahlungsautomaten, Kautions	7
Art. 54	Sicherstellung	7
Art. 55	Berichtigung, Stundung und Verjährung	7

13. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 56	Rechtsanwendung	7
Art. 57	Gerichtsstand	7
Art. 58	Inkrafttreten	7
Art. 59	Änderungsvorbehalt	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese ALB gelten – im Sinne von Allgemeinen Geschäftsbedingungen – für die Lieferung und Netznutzung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser aus den Versorgungsnetzen der StWZ Energie AG (im Folgenden «StWZ» genannt) an die Kunden im gesamten Versorgungsgebiet. Die Leistungen und die Angebote der StWZ erfolgen unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausschliesslich aufgrund dieser Lieferbedingungen. Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen der StWZ gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen von Kunden unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichungen von den vorliegenden ALB sind nur wirksam, wenn sie von der StWZ schriftlich bestätigt sind.

2. Begriffe

Artikel 2 Netznutzung

Der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff Netznutzung wird bei allen Kombinationen von Energie [Elektrizität, Erdgas, Fernwärme] und Wasser angewandt. Er stützt sich auf die jeweils gültige Gesetzgebung und Rechtsprechung und ist zu verstehen als Nutzung des Leitungsnetzes sowie der dazugehörigen Infrastruktur zum Transport von Energie und Wasser.

Artikel 3 Kunden

Als Kunden im Sinne der ALB gelten:

- Die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, Räumen und Wohnungen mit Hausinstallationen sowie die Gemeinschaft der Miteigentümer (speziell auch der Stockwerkeigentümer), deren Bezug von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser über Mess- und Zählleinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- Die Eigentümer von leerstehenden Räumen und unbenutzten Anlagen sowie von Objekten, die mehreren Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und an Mess- und Zählleinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind.
- Die Eigentümer von Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern, sofern die StWZ den Liegenschaftseigentümer als Kunden erklärt (Artikel 9).

Artikel 4 Leistungen

Im Sinne dieser ALB sind mit Inanspruchnahme von Leistungen bzw. Leistungserbringung immer Energieverbrauch/-bezug und Netznutzung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser gemeint.

Artikel 5 Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlageteile nach der Trennstelle [Elektrizität] bzw. nach der Hauptabstelleinrichtung (Erdgas, Fernwärme und Wasser), jedoch ohne Mess-, Zähl- sowie Fernauslese-Einrichtungen.

3. Energieliefer- und Netznutzungsvereinbarung

Artikel 6 Grundlagen und Rechtsnatur

Diese ALB, die Preislisten und die vertraglichen Vereinbarungen bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der StWZ und ihren Kunden. Die StWZ erbringt ihre Leistungen dem Kunden gegenüber im Rahmen einer privatrechtlichen Energieliefer- und Netznutzungsvereinbarung.

Artikel 7 Besondere Lieferbedingungen

In besonderen Fällen, wie bei Lieferungen/Netznutzung an Grosskunden, Lieferungen/Netznutzung an temporäre Installationen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen etc.), beschränkter Liefer- und Netznutzungspflicht oder Bereitstellung und Lieferung/Netznutzung von Ergänzungs- bzw. Ersatzenergie (inkl. Wasser), kann die StWZ mit ihren Kunden von Fall zu Fall besondere Bedingungen vereinbaren. In diesen Fällen gelten die ALB und die Preislisten insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich festgesetzt oder vereinbart worden ist.

4. Entstehung und Dauer eines Liefer- und Netznutzungsverhältnisses

Artikel 8 Anmeldung

Das Liefer- und Netznutzungsverhältnis entsteht in der Regel durch Anmeldung eines Liefer- und Nutzungsbedarfes durch den Kunden bzw. durch schriftliche Vereinbarung. Es dauert bis zur ordentlichen Abmeldung (Eigentümerwechsel, Wegzug, Liegenschaftsabbruch etc.). Die Tatsache des Energie- und Wasserbezugs über die Versorgungsnetze der StWZ-Netzgesellschaften bzw. die Nutzung der Versorgungsnetze genügt für die Begründung eines Rechtsverhältnisses.

Artikel 9 Liegenschaftseigentümer als Kunden

Die StWZ ist in Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern berechtigt, den Liegenschaftseigentümer als Kunden zu bezeichnen.

Artikel 10 Richtlinien betreffend Leistungsbeanspruchung

Die StWZ kann Richtlinien und Weisungen für die Anmeldung von Energie- und Wasserbezug sowie für die Anschlussleistung und Netznutzung in Bezug auf die durch den Kunden oder seinen Vertreter zu beschaffenden Unterlagen und Dokumente erlassen.

Artikel 11 Dauer des Liefer- und Netznutzungsverhältnisses

Das Liefer- und Netznutzungsverhältnis bleibt für die Dauer bestehen, in welcher der Kunde Leistungen der StWZ über die Mess- und Zählleinrichtungen in Anspruch nimmt, bzw. ist so lange gültig, bis das Vertragsverhältnis durch eine ordentliche Abmeldung aufgelöst wird.

5. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Artikel 12 Abmeldung bei Wegzug

Das Liefer- und Netznutzungsverhältnis kann vom Kunden in der Grundversorgung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche, protokollierte Abmeldung beendet werden. Bei einer schriftlichen Abmeldung beginnt der Fristenlauf ab Eintreffen des Schreibens bei der StWZ.

Artikel 13 Lieferantenwechsel

Grundversorgte Kunden mit gesetzlichem Anspruch auf freien Netzzugang bzw. auf freie Lieferantenwahl können ihr Lieferverhältnis mit der StWZ unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Jahr per eingeschriebenem Brief kündigen, sofern keine andere individuelle Vereinbarung gilt. Der Kündigung ist die rechtsverbindliche Lieferbestätigung des neuen Energielieferanten beizulegen.

Kunden, die das Verteilnetz der StWZ benutzen, die Energie aber nicht bei der StWZ beziehen, sorgen mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung ihres Bedarfes. Sie melden der StWZ spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der StWZ (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung etc.).

Benutzen die Kunden das Netz der StWZ, ohne dass ihre Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der StWZ zustande. Die StWZ kann sämtliche Aufwendungen, im Zusammenhang mit dieser Energielieferung, den Kunden mit einem Zuschlag in Rechnung stellen.

Artikel 14 Nichtbenützung bzw. leerstehende Mieträume

Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen, welche an die Hausinstallationen angeschlossen und mit dem Versorgungsnetz der StWZ verbunden werden können, bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Begleichung der geschuldeten Leistungsentschädigungen. Für den Energie- und Wasserbezug, die Grundpreise sowie für allfällige Netznutzungsentgelte in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer zahlungspflichtig bzw. haftbar.

6. Allgemeine Pflichten der StWZ

Artikel 15 Versorgungsauftrag und Netznutzung

Die StWZ verpflichtet sich, im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der Konzessionsverträge mit den Gemeinden sowie aufgrund der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Verteilanlagen, den Kunden mit Liefervertrag Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser nach Massgabe dieser ALB und zu den jeweils gültigen bzw. vereinbarten Preisen zu liefern, bei Kunden mit individuellem Liefervertrag gemäss den vereinbarten Preisen. Jeder Kunde kann diese ALB sowie die für ihn zutreffenden Preislisten auf der Webseite der StWZ einsehen. Eine Pflicht zur Durchleitung von Energie (Netznutzung) besteht nur nach Massgabe der in Artikel 2 aufgeführten Bedingungen und nur soweit dies die Versorgungsnetze technisch und wirtschaftlich zulassen.

Artikel 16 Auskunftspflicht und Energieberatung

Jeder Kunde hat in angemessenem Umfang Anspruch auf kostenlose Auskunft über die Energie- und Netznutzungskosten sowie über allgemein technische Fragen, die für ihn im Zusammenhang mit dem Bezug und der Anwendung von Leistungen der StWZ bedeutsam sind. Wird eine weitergehende Spezialberatung verlangt, ist diese für den Kunden kostenpflichtig.

7. Pflichten des Kunden

Artikel 17 Meldepflichten

Der StWZ ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes rechtzeitig schriftlich oder

mündlich zu melden:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit Adressangabe des Käufers.
- b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Wohnadresse.
- c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe ihrer Adresse.
- e) Vom Kunden: alle Fälle von Anschluss und Trennung sowie Änderungen an kundeneigenen Elektrizitätserzeugungs- sowie Wasserversorgungsanlagen gemäss den Allgemeinen Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften (AAB) sowie die gesetzlich verfügte oder sonst berechtigte Inanspruchnahme von Netznutzungsrechten.

Artikel 18 Verwendung und Weiterverkauf von Energie

Der Kunde darf Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser nur gemäss den Bestimmungen der jeweils gültigen Preislisten verwenden. Es dürfen insbesondere weder elektrische noch erdgasbetriebene Geräte angeschlossen werden, die für andere Zwecke bestimmt sind. Ohne anders lautende gegenseitige Vereinbarung liefert die StWZ Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser nur für den Eigenverbrauch des Kunden. Eine Weitergabe oder Verkauf an Dritte ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und ohne ausdrückliche Zustimmung der StWZ nicht gestattet. Vorbehalten bleibt die Abgabe an Untermieter bzw. Mieter einzelner Räume, Ferienwohnungen und dergleichen. Solche Dritte gelten nicht als Kunden im Sinne dieser ALB. Der Kunde darf für die Versorgungsleistungen an Untermieter oder Mieter einzelner Räume keinen Zuschlag auf die Preise der StWZ erheben.

Artikel 19 Kundeneigene Versorgungsinfrastruktur- und Erzeugungsanlagen

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen sind der Anschluss und Betrieb von eigenen Versorgungsinfrastrukturen, Elektrizitätserzeugungs-, Biogaseinspeisungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie die Einspeisung Dritter in das Netz der StWZ bewilligungspflichtig und werden separat geregelt (z.B. separate Transformatoren- und Druckreduzierstationen, Arealnetzbetrieb oder Verbrauch von eigenproduzierter Energie, s. Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften [AAB]). Für Liegenschaften, die sowohl mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der StWZ, als auch mit eigenem Wasser versorgt werden, gelten die Bestimmungen dieser ALB sinngemäss.

Artikel 20 Zutrittsrecht zu den Hausinstallationen, Anlagen und Geräten

Nach Voranmeldung oder bei Störung ist der StWZ bzw. deren Beauftragten jederzeit der Zutritt zu den gesamten Hausinstallationen, zu allen entsprechenden Anlagen und Geräten sowie zu allen Mess- und Zählrichtungen zu gestatten (Schlüsseldeponie, Schlüsselsafe etc.) und freizuhalten.

Artikel 21 Technische Voraussetzungen und Bedingungen

Die technischen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der StWZ zur Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser sind in separaten externen Erlassen und internen Vorschriften der StWZ geregelt und müssen von den Kunden eingehalten werden.

8. Umfang, Qualität und Regelmässigkeit der Versorgungstätigkeit

Artikel 22 Versorgungspflicht

Die StWZ erbringt ihre Versorgungstätigkeit bzw. Versorgungspflicht aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Vereinbarungen durch Konzessionsverträge mit den Gemeinden und gemäss dieser ALB, soweit die Anlagen der StWZ dies gestatten.

Artikel 23 Qualität

Die StWZ liefert in der Regel ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Einschränkung, Unterbrechung und Einstellung der Lieferung.

Artikel 24 Regelmässigkeit

Die StWZ kann verlangen, dass der Bezug von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungsverhältnissen angepasst wird. Die StWZ ist zudem zur optimalen Lastbewirtschaftung berechtigt, während der Spitzenbelastungszeiten Sperrzeiten festzulegen oder die Lieferung nötigenfalls einzuschränken. Zu diesem Zweck hat der Eigentümer der Hausinstallationen in Rücksprache mit der StWZ den Einbau entsprechender Laststeuergeräte bzw. intelligenter Netz- und Ressourcensteuergeräte auf seine eigenen Kosten vorzunehmen.

Artikel 25 Einschränkung oder Unterbrechung der Liefer- und Netznutzungstätigkeit

Die StWZ ist berechtigt, die Liefer- und Netznutzungstätigkeit einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) Einwirkungen auf die Versorgung durch Dritte oder infolge von höherer Gewalt und anderen ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Feuer, Explosionen sowie Hochwasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Erdbeben, Schneedruck oder Erdbeben.
- b) betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung oder Einschränkung der Zufuhr von Vorlieferanten, Lieferengpässen, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Einbussen wegen ungenügender Verfügbarkeit von Produktionsanlagen. Die StWZ ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Form möglichst rasch über solche Einschränkungen oder Unterbrechungen zu informieren.
- c) Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- d) behördlich verfügte Einschränkungen gemäss Landesversorgungsgesetz.

Artikel 26 Sperrung bei besonderen Belastungsverhältnissen

Die StWZ ist berechtigt, Energielieferungen an die Kunden und die Netznutzung den veränderten Bedingungen der Vorlieferanten und/oder ausserordentlichen Belastungsverhältnissen im eigenen Netz anzupassen. Nötigenfalls können auch geeignete Massnahmen zur Einschränkung des Energieverbrauchs und zur Sperrung gewisser Anlagen während kritischer Netzbelastungsphasen ergriffen werden. Die StWZ handelt dabei unter Abwägung der in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen. Voraussehbare und länger dauernde Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden soweit möglich im Voraus angezeigt.

Artikel 27 Schutzmassnahmen

Die Kunden treffen von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhindern, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung, aus Druck-, Spannungs- und Frequenzschwankungen oder durch Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Artikel 28 Einstellung der Leistungserbringung infolge Kundenverhaltens

Die StWZ ist berechtigt, wenn alle anderen Massnahmen (Mahnung, evtl. Ersatzvornahme) erfolglos geblieben oder untauglich sind, die Inanspruchnahme von Leistungen für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen, Tiere oder Sachen gefährden.
- b) rechtswidrig Leistungen in Anspruch nimmt oder an Dritte weitergibt.
- c) der StWZ oder ihren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht (Zählerablesung, Ein-/Ausbau von Steuer-, Mess- und Zählrichtungen).
- d) vorsätzlich Eigentum der StWZ (z. B. Mess- und Zählrichtungen, Kommando-steuereinrichtungen, Verteilkabinen etc.) zerstört oder beschädigt.
- e) widerrechtlich bzw. gesetzlich unzulässige Installationen ausführt oder Geräte benutzt.
- f) festgestellte Mängel an den Installationen oder Mess- und Zählrichtungen nicht innert angesetzter Frist beheben lässt.
- g) keine Abhilfe gegen beanstandete Netzzurückwirkungen schafft.
- h) den von der StWZ vorgeschriebenen Leistungsfaktor bei Elektrizität (Blindenergiebezug) nicht einhält und innert angesetzter Frist keine Abhilfe schafft.
- i) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- j) die verlangte bzw. vereinbarte Vorauszahlung oder Finanzierungssicherheit nicht leistet.

Die StWZ kann in jedem Fall und jederzeit mit sofortiger Wirkung die Energielieferung und Netznutzung einstellen, wenn der Betrieb der Anlage Personen oder Sachen gefährdet.

Artikel 29 Erfüllung der Verbindlichkeiten

Die rechtmässige Einstellung der Liefertätigkeit gemäss Artikel 28 befreit den Kunden nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der StWZ und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Artikel 30 Form der Ankündigung

Jeder Einstellung der Lieferungs- und Netznutzungstätigkeit infolge Kundenverhaltens hat, sofern nicht unmittelbar Gefahr droht, eine schriftliche Mitteilung an den Kunden, mit Ansetzung einer angemessenen Frist für die Beseitigung der Zustände und/oder Handlungen gemäss Artikel 28 und gleichzeitiger Mitteilung an den Liegenschaftseigentümer (bei Mieterschaft), voranzugehen.

9. Mess- und Zählwesen

Artikel 31 Verbrauchs- und Netznutzungsmessung

Für die Feststellung eines Verbrauches von Energie bzw. einer Netznutzung sind die Angaben der Mess- und Zählrichtungen massgebend. Ihre Erfassung erfolgt

durch die StWZ oder deren Beauftragte. In besonderen Fällen können die Kunden beauftragt werden, solche Mess- und Zählleinrichtungen zu überwachen und/oder deren Angaben zu erfassen.

Artikel 32 Mess- und Zählleinrichtungen

Die für die Messung der erbrachten Leistungen notwendigen Mess- und Zählleinrichtungen (Mess-, Regel- und Steuergeräte), welche amtlich geprüft und geeicht sind, werden in der Regel von der StWZ geliefert und montiert. Sie bleiben Eigentum der StWZ und werden auf ihre Kosten unterhalten, sofern es sich um ordentliche Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten handelt. Der Kunde stellt der StWZ den dafür erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung und lässt allfällig zum Schutz der Geräte die notwendigen Verschaltungen, Nischen etc. auf seine Kosten anbringen. Mit Zustimmung der StWZ können Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens auch durch Dritte erbracht werden.

Die StWZ richtet sich beim Einsatz von Smart Metern nach den aktuellen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur die betrieblich notwendigen Daten ausgelesen und es wird sichergestellt, dass diese Daten pseudonymisiert von der Mess- und Zählleinrichtung ins System übertragen werden. Die Kundendaten werden zudem vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Artikel 33 Kostenbeitrag

Die StWZ kann vom Kunden für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und Überwachung der Mess- und Zählleinrichtungen einen angemessenen Kostenbeitrag oder eine jährlich wiederkehrende Pauschale verlangen.

Artikel 34 Montage/Demontage, Kosten

Mess- und Zählleinrichtungen dürfen nur durch die StWZ oder deren Beauftragte plombiert, deplombiert, entfernt, versetzt sowie ein- und ausgebaut werden. Nur diese dürfen die Zufuhr von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser zu einer Anlage durch Ein- und Ausbau einer Mess- und Zählleinrichtung herstellen oder unterbrechen. Die StWZ behält sich in jedem Fall Strafanzeige gegen Personen vor, die unberechtigterweise Plomben an Mess- und Zählleinrichtungen verletzen, entfernen oder andere Manipulationen vornehmen, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen. Die Montage- bzw. Demontagekosten von Mess- und Zählleinrichtungen gehen zulasten des Kunden, sofern der Kunde Verursacher der Montage bzw. Demontage ist (Ausnahme: Montage Erstzähler bei Neuerschliessung gemäss Anhang der Allgemeinen Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften [AAB]).

Artikel 35 Unterzähler

Amtlich geprüfte Unterzähler werden in Ausnahmefällen zulasten des Kunden nach besonderen Bedingungen abgegeben und durch die StWZ installiert.

Artikel 36 Prüfung der Messeinrichtung

Bei vermuteter Fehlmessung oder auch ohne Grundangabe kann der Kunde jederzeit die Prüfung der Mess- und Zählleinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. Im Streitfall ist das Prüfungsergebnis des Bundesamtes für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei der Prüfung Fehler an den StWZ-Mess- und Zählleinrichtungen festgestellt, so trägt die StWZ die entsprechenden Prüfkosten einschliesslich der Auswechslung der Mess- und Zählleinrichtungen. Bei Mängelfreiheit hat der Kunde diese Kosten zu tragen.

Artikel 37 Toleranzen

Mess- und Zählleinrichtungen, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als korrekt messend bzw. zählend.

Artikel 38 Meldepflicht

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten der Funktion von Mess- und Zählleinrichtungen unverzüglich der StWZ zu melden.

Artikel 39 Fehlanzeige und Vorgehen

Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Mess- und Zählleinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Verbrauch bzw. die Netznutzung von Energie bzw. Wasser aufgrund einer Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Prüfung nicht bestimmen, wird der Energiebezug bzw. die Netznutzung unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch die StWZ festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Zeitperioden auszugehen, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse.

Artikel 40 Berichtigungen

Kann die Fehlanzeige einer Mess- und Zählleinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so werden die Abrechnungen rückwirkend bis auf maximal fünf Jahre zurück berichtigt. Lässt sich nicht feststellen, wann die Störung eingetreten ist, so wird bei der Berichtigung nur die beanstandete Rechnungsperiode berücksichtigt.

Artikel 41 Verluste

Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss, Lecks oder andere Ursachen auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die

Mess- und Zählleinrichtung einwandfrei registrierten Energie- und Wasserverbrauches bzw. der Netznutzung.

10. Gewährleistung und Haftung

Artikel 42 Allgemeines

Mitarbeitende der StWZ sind nicht befugt, Mängel oder Mängelansprüche eines Kunden anzuerkennen. Diese Kompetenz steht der Geschäftsleitung der StWZ zu.

Artikel 43 Haftpflichtrechtliche Grundlagen Elektrizität

Für Personen- und Sachschäden, deren Ursache im elektrischen Betrieb des StWZ-Netzes liegt, gilt das EleG, insbesondere Artikel 27 ff. Für Schäden infolge Stromunterbruchs gelten die Bestimmungen dieser ALB. Für Brandschäden gilt Artikel 29 EleG.

Artikel 44 Haftpflichtrechtliche Grundlagen Erdgas

Für Personen- und Sachschäden, deren Ursache im Betrieb einer Rohrleitungsanlage oder in einem Mangel bzw. in der fehlerhaften Behandlung einer nicht in Betrieb stehenden Anlage liegt, gilt Artikel 33 RLG. Die Haftung für Schäden am Transportgut richtet sich nach OR (Artikel 33 Abs. 3 RLG). Für Schäden infolge Liefer- und Netznutzungsunterbruchs von Erdgas gelten die Bestimmungen dieser ALB.

Artikel 45 Weitere haftpflichtrechtliche Grundlagen

Für Schäden infolge Lieferunterbruchs von Wasser gelten die Bestimmungen dieser ALB. In Ergänzung zu den spezialgesetzlichen Haftungsnormen gelten je nach Sachverhalt die übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen nach OR.

Artikel 46 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistungserbringung, aus Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die StWZ als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfen ausgeschlossen, sofern die StWZ nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Soweit Ansprüche auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, werden sie auf Ersatz des voraussehbaren Schadens beschränkt.

Artikel 47 Haftungsausschluss

Eine Haftung wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen:

- für Schäden, die aus Leistungs- und Druckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse erwachsen.
- wenn der Geschädigte nicht selber alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus irgendwelchen Systeminstabilitäten (z. B. Frequenz- oder Spannungsschwankungen) entstehen können.
- wenn ein technischer Mangel bzw. Schaden vom Kunden nicht unverzüglich nach Überprüfung bzw. Entdeckung schriftlich der StWZ mitgeteilt wird.
- wenn der Kunde in irgendeiner Form gegen die Bestimmungen dieser ALB verstösst.
- wenn der Kunde die gesetzlichen und die Schutzvorschriften der StWZ nicht einhält.

Artikel 48 Haftung des Kunden

Der Kunde und Dritte haften für alle Schäden, die sie durch Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der StWZ oder Drittpersonen gegenüber verursachen.

11. Preise

Artikel 49 Preisbemessung

Die anwendbaren Preisstrukturen sowie die Anschluss- und Kostenbeiträge werden durch den Verwaltungsrat, beim Wasser auf Antrag des Verwaltungsrates durch den Stadtrat Zofingen gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen der zuständigen Regulationsbehörden angepasst und in separaten Preislisten festgelegt.

12. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Artikel 50 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis von Zählerablesungen in regelmässigen, von der StWZ festgelegten, Zeitabständen. Die Messergebnisse der Zählleinrichtung sind unter Vorbehalt des Gegenbeweises für die Rechnungsstellung massgebend und werden für jede Messstelle separat in Rechnung gestellt. Die StWZ nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.

Alle Rechnungen sind innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Zahlung, ohne Abzug von Skonto oder dergleichen (z.B. Abrundungen auf den nächsten Franken), fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug.

Die StWZ ist berechtigt Akontorechnungen zu stellen, die auf dem Energiebezug der entsprechenden Periode des Vorjahres beruhen. Die Akontorechnungen werden bei den Schlussrechnungen jeweils in Abzug gebracht.

Ratenzahlungen sind nur im Einverständnis mit der StWZ zulässig. Für die StWZ besteht keine Verpflichtung, mit dem Kunden eine solche Vereinbarung abzuschliessen.

Artikel 51 Massnahmen bei Zahlungsverzug

Bei Verzug erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer Nachfrist von 10 Tagen. Bei Nichteinhaltung der Nachfrist wird eine kostenpflichtige erste Mahnung mit einer nochmaligen Zahlungsfrist von 10 Tagen ausgestellt.

Verstreicht auch die zweite Mahnung (Zahlungsaufforderung) ungenutzt, werden die Forderungen mit einer Zahlungsfrist von 7 Tagen auf rechtllichem Weg durchgesetzt. Nach Ablauf der zweiten Mahnung hat die StWZ das Recht:

- a) nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Energielieferung zu unterbrechen.
- b) die Betreibung einzuleiten und die Forderung auf schriftlichem Weg durchzusetzen.
- c) zusätzliche Mahnkosten (Spesen, Porto, Inkassi, Ein- und Ausschaltungen, Betreibungskosten) und Verzugszinsen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Artikel 52 Inkasso

Die StWZ kann Inkassoaufträge für Dritte ausführen (Abwasser, Kehrichtgebühren etc.) und bei Neukunden zugunsten fremder Versorgungsunternehmen das Inkasso für ausstehende Forderungen übernehmen, welche aus früheren Energielieferungen und Netznutzung für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser stammen.

Artikel 53 Vorauszahlung, Vorauszahlungsautomaten, Kautio

Die StWZ ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Deckung von zu erwartenden Forderungen zu verlangen oder einen Vorauszahlungsautomaten einzubauen.

a.) Vorauszahlungsautomaten

Die StWZ kann zur Tilgung der Liefer- und Netznutzungskosten einen Vorauszahlungsautomaten (Münzzähler- bzw. Chipkartenautomaten) einbauen. Mit Einverständnis des Kunden kann der Vorauszahlungsautomat so eingestellt werden, dass zusätzlich zu den aktuellen Liefer- und Netznutzungskosten auch ein Teil der ausstehenden Forderungen getilgt wird. Die Kosten für den Ein- und Ausbau solcher Geräte gehen zu Lasten des Kunden.

b.) Kautio

Zur Sicherstellung der Bezahlung ihrer Leistungen kann die StWZ eine Kautio in der Höhe eines Quartalverbrauchs einfordern. Die Kautio wird bei pünktlichen Zahlungseingängen der Energierechnungen zu banküblichen Bedingungen verzinst. Die StWZ ist berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an den Kunden die Verrechnung von verfallenen Forderungen mit gestellten Sicherheitsleistungen vorzunehmen. Verlässt der Kunde das StWZ-Liefergebiet, rechnet die StWZ über die Kautio und deren Zinsen innerhalb von 30 Tagen nach Meldung des Wegzugs schriftlich ab. Einen allfälligen Saldo aus dieser Kautionsabrechnung, der zu Gunsten des Kunden ausfällt, kann die StWZ der Schlussabrechnung anrechnen.

Artikel 54 Sicherstellung

Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgerechten Bezahlung ausstehender Forderungen. In Geld zur Verfügung gestellte Sicherheiten werden durch die StWZ zu banküblichen Bedingungen verzinst. Die StWZ ist berechtigt, für verfallene Forderungen eine Verrechnung mit den zur Verfügung gestellten Sicherheitsleistungen vorzunehmen.

Artikel 55 Berichtigung, Stundung und Verjährung

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Forderungen der StWZ für Energielieferungen, Leistungserbringung und Rückerstattungsansprüche der Kunden verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung. Die StWZ kann in Härtefällen eine geschuldete Forderungssumme teilweise oder ganz erlassen oder auch stunden.

13. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 56 Rechtsanwendung

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit die vorliegenden ALB keine Regelung vorsehen, gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (OR, ZGB, SchKG) ergänzend – insbesondere das EleG, RLG und StromVG mit den entsprechenden Ausführungsvorschriften.

Artikel 57 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der StWZ und dem Kunden ist Zofingen.

Artikel 58 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat der StWZ an der Sitzung vom

16. Oktober 2015 genehmigt und per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt. Diese ALB ersetzen das gleich lautende Reglement vom 30. September 2008.

Artikel 59 Änderungsvorbehalt

Diese ALB können jederzeit und mit vorgängiger Bekanntgabe an die Kunden durch die StWZ abgeändert werden.

Zofingen, 1. Juli 2016

StWZ Energie AG



Paul Marbach
Geschäftsführer



Marcel Gutknecht
Leiter Finanzen & Services

